



Ausschreibungs- und Vergabeordnung
der Gemeinde Alt Duvenstedt

Unter Bezug auf § 16 Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. Juli 1977 (GVOBL. Schl.-Holst. S. 192) zuletzt geändert am 24.10.1996 (GVOBL Schl.-Holst. S. 652) und § 29 Gemeindehaushaltsverordnung vom 07.02.1995 (GVOBL Schl.-Holst. S. 68), zuletzt geändert am 16.06.1998 (GVOBL Schl.-Holst. S. 210), hat die Gemeindevertretung am 04.04.2001 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

§ 1

(1)
Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen der gesamten Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe.

(2)
Maßgebend sind insbesondere:

1. für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in ihrer gültigen Fassung,
2. für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A und B in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2

- (1) Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und den in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Der Abschnitt 2 der VOB/VOL ist anzuwenden, wenn die dort in § 1a genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

§ 3

(1) Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach Beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei voraussichtlichen Kosten bis	Beschränkte Ausschreibung bei voraussichtlichen Kosten bis
A. Hoch- und Tiefbauleistungen nach VOB		
Rohbaugewerke des Hochbaus und alle Gewerke des Tiefbaus	EUR 7.500,00	EUR 60.000,00
alle anderen Gewerke des Hochbaus	EUR 3.750,00	EUR 30.000,00
B. sonstige Leistungen und Lieferungen nach VOL	EUR 3.750,00	EUR 30.000,00

(3)

Werden diese Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben, soweit nicht § 3 VOL/ VOB eine Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung aus anderen Gründen zulassen. Soweit die Wertgrenzen gemäß § 1 a VOL/ A, VOB/ A überschritten werden, ist zusätzlich nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechts zu verfahren.

(4)

Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z.B. Brennstoff, Büromaterialien, die in großer Menge verbraucht werden) sind - soweit möglich- einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.

(5)

Es ist nicht zulässig, Aufträge zu erteilen, um diese vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.

§ 3a

Zur Umsetzung der Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in das deutsche Recht kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen erlassen. Diese erlassenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung.*)

§ 4

Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote) dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von EUR 2.500,00 voraussichtlich übersteigen wird.

§ 5

(1)

Aufträge im Wert von über EUR 15.000,00 sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind und dass keine illegal Beschäftigten eingesetzt werden. Darüber hinaus sind die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.**)

Vor Vergabe eines Auftrages an eine Generalunternehmerin oder einen Generalunternehmer (Auftragnehmerin/ Auftragnehmer) ist die Erklärung nicht nur von dieser oder diesem, sondern auch von den Nachunternehmerinnen/Nachunternehmern (Subunternehmerinnen/ Subunternehmern) anzufordern.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur einer Bewerberin oder einem Bewerber erteilt wird, die oder der die bevorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

(2)

Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Absatz 1 oder bei einer Preisabsprache hat die Gemeinde sich vorzubehalten, vom Vertrage zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde auszuschließen.

§ 6

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar wird, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll das ausschreibende Fachamt während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 7

Die eingehenden Angebote bei Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und einer laufenden Nummer zu versehen und sodann von der Büroleitenden Beamtin bzw. dem Büroleitenden Beamten (bei allen Ausschreibungen) unter Verschluss zu verwahren. Sie sind den mit der Angebotseröffnung beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen. Bei Submissionsterminen sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen zu kennzeichnen.

Es ist in der Dienst- und Geschäftsordnung eine interne Submissionsstelle einzurichten, die nicht mit der Vergabe und Prüfung der Angebote betraut ist.

Bei voraussichtlichen Aufträgen ab EUR 100.000,00 netto ist der Runderlass vom 13. November 1998 (Amtsblatt Sch.-Holst. S. 967, Korruptionserlass) anzuwenden.

§ 8

(1)

Über die Vergabe der Aufträge entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, soweit nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Die gesetzlichen Vertretungsrechte sind zu berücksichtigen.

(2)
Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Maßgabe der Hauptsatzung freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 5 % der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten und diese Mehrkosten durch entsprechende Einsparungen innerhalb dieser Maßnahmen oder der aus der im Kostenanschlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summe gedeckt werden können.

§ 9

Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister näher zu bestimmen sind, stets schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften bei Interessenwidrigkeit nach § 29 Gemeindeordnung und die Formvorschriften nach § 64 Gemeindeordnung in Verbindung mit der geltenden Hauptsatzung zu beachten.

§ 10

Diese Vorschriften treten am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom 29. Juli 1996 außer Kraft.

*) Hinweis:

Vgl. BGBI. Vom 26. August 1998, § 136 1.

**) Hinweis:

Vgl. Runderlass MinWuV vom 07. August 1987 (Amtsbl. Schl.-H. S. 362) und Runderlass der Landesregierung vom 19. Juli 1994 (Amtsbl. Schl.-Holst S. 351).

Ausgefertigt:

Alt Duvenstedt, 14.04.2001



Eichen
Bürgermeister